

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

vom 13. Mai 1954
Stand vom 1. April 1979

zum Kollektivvertrag der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits, für die

BERUFSGRUPPE HOLZSTÖCKELPFLASTERER.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Zusatzübereinkommen erstreckt sich

- a) **räumlich:** auf den Bereich der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe;
- b) **fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppe Holzstöckelpflasterer, im Sinne der Fachgruppenordnung sind;
- c) **persönlich:** auf alle Arbeitnehmer der unter b) genannten Betriebe gemäß den Bestimmungen des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe.

§ 2 ERSCHWERNISZULAGEN

1. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Arbeitsanzug (Hose und Bluse) und auf ein Paar Fäustlinge, Kesselmänner auf zwei Paar Fäustlinge pro Beschäftigungsjahr vom 1. Tag der Betriebszugehörigkeit an.
2. Der Arbeitsanzug und die Fäustlinge bleiben Firmeneigentum und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzustellen.
3. Der Arbeitgeber stellt pro Arbeitnehmer monatlich zwei Normalpakete Waschpulver und drei Stück Seife für Reinigungszwecke (auch Wäschereinigung) sowie auf dem Arbeitsplatz das Waschmittel zur Reinigung der Hände kostenlos zur Verfügung.
4. Die Hilfsarbeiter erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Kessel einen Zuschlag von 10 Prozent auf ihren Stundenlohn vergütet.
5. Bei Übergußarbeiten werden dem Entleerer und Abzieher Holzpantoffeln und Schutzschürzen vom Arbeitgeber beigestellt, die im Firmeneigentum verbleiben.

§ 3 TRENNUNGSGELD, WEGEGELD, FAHRGELD

Die Bestimmungen des § 8 des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe werden hinsichtlich des Trennungsgeldes, Wegegeldes und Fahrgeldes abgeändert wie folgt:

I. Trennungsgeld

1. Arbeitnehmer, die so weit von ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) entfernt arbeiten, daß ihnen eine tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann, erhalten ein Trennungsgeld in der Höhe von 2,73 Stundenlöhnen des Lohnes eines Vorarbeiters je Kalendertag.
2. In Kurorten ist das Trennungsgeld entsprechend zu erhöhen. Als Kurorte gelten alle Orte, die in der Kurorteliste eingetragen sind.
3. Das Trennungsgeld wird auch für arbeitsfreie Tage bezahlt und dient zur Abgeltung für die Kost.
4. Der Arbeitgeber hat auf seine Kosten dem Arbeitnehmer ein angemessenes Quartier beizustellen.
5. Das Trennungsgeld ist auch dann zu bezahlen, wenn an einem Tage wegen schlechter Witterung oder über Weisung des Arbeitgebers die Arbeit nicht aufgenommen wurde, der Arbeitnehmer jedoch zur Arbeitsaufnahme erschienen ist.

II. Wegegeld

1. Bei Arbeiten außerhalb des Gemeindegebietes Wien nach den Grenzen 1937 wird der Zeitaufwand zur Erreichung des Arbeitsplatzes als Arbeitszeit vergütet. Fahrgelder sind voll und im voraus zu bezahlen.
2. Kehrt der Arbeitnehmer zu seinem Wohnort zurück, so ist ihm außerdem eine Zulage in der Höhe von 20 Prozent des Lohnes eines Holzstöckelpflasterlegers mal 41:7 pro Arbeitstag zu vergüten.

III. Fahrgeld

Als Fahrgeldvergütung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle, jedoch innerhalb des Gemeindegebietes Wien mit den Grenzen 1937, gebührt der Betrag in der Höhe von einer Wochennetzkarte als Fahrgeldvergütung zur Erreichung des Arbeitsplatzes für den Zeitraum einer Woche.

§ 4 ENTGELT BEI ARBEITSAUSFALL GEMÄß § 1155 ABGB

Ist der Arbeitnehmer zur Dienstleistung bereit und wird er durch Umstände, die auf seiten des Arbeitgebers liegen, daran gehindert, so behält er den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts in der Höhe von 60 Prozent des ausfallenden Lohnes bis zum Höchstausmaß von einer Woche im Einzelfall und insgesamt 48 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Die Baustellenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat und der Arbeiterschaft, ob und wann die Arbeit eingestellt bzw. wieder aufgenommen wird. Als Behinderungsgrund gilt auch Materialmangel.

§ 5 LOHNCATEGORIEN

Die Einstufung in die einzelnen Lohnkategorien wird jeweils im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber, Partieführer und Betriebsrat getroffen.

Partieführer

Vorarbeiter

Holzpflasterleger

Hilfsleger

Hilfsarbeiter

§ 6

Dieses Zusatzübereinkommen bildet einen integrierenden Bestandteil des Kollektivvertrages der Bauhilfsgewerbe vom 10. Mai 1954 in seiner geltenden Fassung.

§ 7 WIRKSAMKEIT

Dieses Zusatzübereinkommen tritt in vorliegender Fassung mit 1. April 1979 in Kraft und kann von beiden vertragschließenden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung bzw. Abänderung des Zusatzübereinkommens zu führen.

Wien, am 22. März 1979

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe

Baurat h.c. Dipl.-Ing. **Friedreich**
Landesinnungsmeister

Heinrich **Schartner**
Innungssekretär

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter

LAbg. Roman **Rautner**
Vorsitzender

Franz **Millendorfer**
Leitender Zentralsekretär